

Vertretungsstelle kurzfristig absagen wegen besserem Angebot

Beitrag von „Jorge“ vom 10. August 2012 17:14

Zitat von Susannea

Solche Arbeitsverträge würden dann wohl auch die meisten von uns annehmen, denn mündliche Arbeitsverträge sind grundsätzlich unbefristet 😊

Ja, so ist es.

§ 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz:

Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die nur mündlich vereinbarte Befristung ist mangels Schriftform nach § 125 Satz 1 BGB nichtig mit der Folge, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entsteht. Die spätere schriftliche Niederlegung des Vertrags führt nicht zur Wirksamkeit der Befristung.

Aber: Was nutzt dem Arbeitnehmer ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, wenn es vom Arbeitgeber kurzfristig wieder gekündigt wird? Dann ist ein befristetes Arbeitsverhältnis günstiger, da es ordentlich nicht vorzeitig beendet werden kann, es sei denn, es wurde eine solche Kündigungsmöglichkeit vertraglich vereinbart.